

**Prüfingenieur- und Sachverständigen-
Gemeinschaft Berlin GbR**
beauftragter Prüfingenieur:
Prof. Dipl.-Ing. Frank Prietz
Prüfingenieur für Standsicherheit VPI
Massivbau
Von-der-Gablenz-Straße 19

13403 Berlin

Telefon: 030 - 417 76 - 0
Telefax: 030 - 417 76 - 213
eMail: Frank.Prietz@gse-berlin.de

Prüfverzeichnis- Nummer *)

**Antrag auf Prüfung der bautechnischen Nachweise
- Standsicherheitsnachweis -
für Bauvorhaben gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln**

Hiermit veranlasse(n) ich (wir) als Bauherrin oder Bauherr gemäß § 13 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) die Prüfung der bautechnischen Nachweise für das nachstehende Bauvorhaben:

1. Bauvorhaben / Baugrundstück **)

2. Bauherrin/ Bauherr **)

In dem vorbezeichneten Bauvorhaben ist die unter Nr. 3 benannte Person bevollmächtigt, mich/ uns gegenüber der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur zu vertreten und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Wahrung meiner/ unserer Rechte und Interessen erforderlich sind oder werden. Sie/ Er ist zustellungsbevollmächtigt.

Datum und Unterschrift Bauherrin oder Bauherr

3. Bevollmächtigter **)

4. Angaben zur Gebührenberechnung

Für die Prüfgebühr gelten §§ 26 bis 32 der BauPrüfV. Als Grundlage für die Gebührenermittlung sind anzugeben:

Bruttorauminhalt (in m³, nach DIN 277-1)

Gebäudeart (gem. Anlage 1 zur BauPrüfV)

Bauwerksklasse (gem. Anlage 2 zur BauPrüfV)

Anrechenbarer Bauwert ***)

Die Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) ist berechtigt, diese Angaben zu überprüfen und erforderlichenfalls zu korrigieren.

*) wird durch den Prüfingenieur eingetragen

**) Veränderungen sind dem Prüfingenieur und der BVS mitzuteilen
1***) bei Bauvorhaben, die nicht gem. Anlage 1 zur BauPrüfV zugeordnet werden können

5. Rechtliche Grundlagen

Die Bauherrin oder der Bauherr oder dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter beantragen die Prüfung der bautechnischen Nachweise auf der Grundlage von § 13 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV).

Die Prüflingenieurin oder Prüflingenieur sind an die Aufgabenerledigung gem. § 13 der BauPrüfV gebunden. Sie prüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Standsicherheitsnachweise sowie der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragenden Bauteile und dokumentieren das Ergebnis nach dem Abschluss aller Prüfungen in einem Prüfbericht.

6. Prüfgebühren

Die Gebühr schuldet, wer die Prüfung veranlasst hat. Die Prüfgebühren werden gem. §§ 26 bis 32 der BauPrüfV auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten für eine Gebäudeart und der Einstufung in die Bauwerksklasse nach dem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad errechnet.

Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart.

Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur sind gem. § 26 Abs. 6 BauPrüfV als Kostengläubigerin oder Kostengläubiger berechtigt, Gebührenvorauszahlungen bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr zu fordern und die Tätigkeit vom Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen. Sie sind verpflichtet, die geleisteten Vorauszahlungen mit dem Gebührenbescheid zu verrechnen. Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Gebührenbescheide werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüflingenieure für Standsicherheit Berlin-Brandenburg (BVS) im Namen und im Auftrag der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs an die Bauherrin oder den Bauherrn oder dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigten gestellt. Diese BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Gebührenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge (Internet: www.bvs-bb.de). Die BVS erhält eine Kopie dieses Prüfantrages.

7. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind beim Prüflingenieur einzureichen:

- Standsicherheitsnachweise mit dazugehörigen Positionsplänen
- Konstruktionszeichnungen
- Pläne des Entwurfsverfasser
- Lageplan
- Baugrundgutachten

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind (z.B. Zulassungen und Prüfzeugnisse über verwendete Bauprodukte oder Bauarten), sind auf Verlangen vorzulegen.

8. Bauüberwachung

Die Überwachung der Rohbauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den geprüften Standsicherheitsnachweisen gem. § 80 Abs. 2 BauO Bln und § 13 Abs. 8 BauPrüfV erfolgt stichprobenhaft. Die Überwachungspflicht der Bauleitung bleibt davon unberührt. Umfang und Ergebnisse der Bauüberwachung werden in Überwachungsberichten dokumentiert und in einem Bericht zusammengefasst. Die Bauherrin oder der Bauherr erhält diesen Schlussbericht zur Bauüberwachung zusammen mit den geprüften Unterlagen und dem dazugehörigen Prüfbericht spätestens für die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 BauO Bln zurück.

Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur sind verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden, die Bauaufsichtsbehörde zu informieren. Die Bauherrin oder der Bauherr, dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter oder die Bauleitung sind verpflichtet, den Baubeginn und die Ausführung einzelner Bauteile der Prüflingenieurin oder dem Prüflingenieur rechtzeitig zur Kenntnis zu geben

Ort, Datum

Unterschrift Bauherrin oder Bauherr

Unterschrift der/des Bevollmächtigte(n)